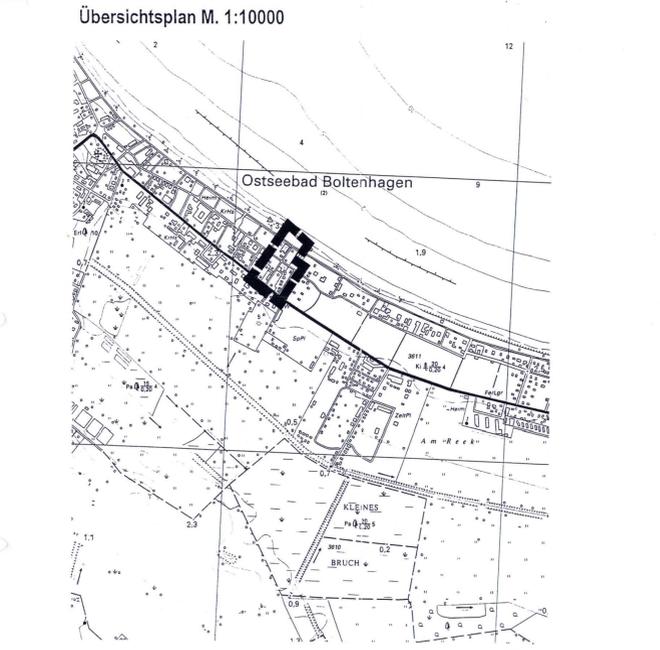


Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über den Bebauungsplan Nr. 2b

Teil A – Planzeichnung M 1:1000



Übersichtsplan M. 1:10000



Zeichenerklärung

1. Festsetzungen

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 4, 6, 10, 11 BauNVO)

- SO₁ Sondergebiet Einkaufs- und Freizeitanlage (§ 11 BauNVO)
- SO₂ Sondergebiet Hotel (§ 10 BauGB)
- WA₁ Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- II Zahl der Vollgeschosse, zwingend
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschosflächenzahl
- TH Traufhöhe als Höchstmaß über dem Bezugspunkt
- FH Firsthöhe als Höchstmaß über dem Bezugspunkt

Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

- Baulinie
- Baugrenze
- DN Dachneigung
- SD Satteldach
- PD Pultdach

Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Gehweg
- Gehweg (befahrbar für Anlieger und Abfallentsorgung)

Hauptversorgungsleitungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

—○—○— Gasleitung

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünfläche öffentlich
- Parkanlage
- Dünen (Hochwasserschutzanlage gem. § 72 u. 74 LwaG)

Planungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 22, 25 a, 25 b BauGB)

- Erhalten von Bäumen
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes
- Landschaftsschutzgebiet

Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger bzw. der Versorgungsträger
- unterirdische Garagen

Darstellung ohne Normcharakter

- vorhandene bauliche Anlagen
- vorhandene Grundstücksgrenzen
- in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
- künftig fortfallend
- Flurstücksnummer
- vorgeschlagene Gebäudeanordnung
- Durchgang
- 7,0 m minimale lichte Höhe
- Bushaltestelle

Teil B - Text

Es gilt die Bauzuteilungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 4 und 11 BauNVO)

- (1) Im Sondergebiet Einkaufs- und Freizeitanlage sind im Erdgeschoß und 1. Obergeschoß der Hauptgebäude nur Schank- und Speisewirtschaften sowie Läden und Vergnügungstätigkeiten zulässig. Im 2. Obergeschoß sind nur Dienstleistungsunternehmen, Büros und Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb Einkaufs- und Freizeitanlage zugeordnet sind, zugelassen.
- (2) Im Allgemeinen Wohngebiet sind Läden zur Versorgung des Gebietes, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig.
- (3) Im Sondergebiet Hotel sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften sowie Sport-, Erholungs- und Vergnügungstätigkeiten zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- (1) Im Sondergebiet Einkaufs- und Freizeitanlage sind bei der Ermittlung der Geschö- bzw. Grundfläche Flächen von vollständig unterirdisch angeordneten Garagen nicht mitzurechnen.
- (2) Bei der Ermittlung der Geschosflächen sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschossen bis zu einer lichten Höhe von 1,5 m, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände, vollständig mitzurechnen.

* (3) Als unterer Bezugspunkt für die Gebäudehöhen gilt die Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße vermetzt bzw. vermindert um den natürlichen Höhenunterschied bis zur Mitte des Gebäudes (Oberkante Erdgeschosfußboden).

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- (3) Die festgesetzten Baugrenzen im Sondergebiet Einkaufs- und Freizeitanlage dürfen in Form von Balkonen, Loggien, und Veranden bis zu 3 m überschritten werden.
- (4) In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet darf die maximale Länge der Einzelgebäude 12,0 m nicht überschreiten.

4. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 BauGB und § 12 BauNVO)

- (1) Im festgesetzten Sondergebiet Einkaufs- und Freizeitanlage sowie im Sondergebiet Hotel sind oberirdisch angeordnete Garagen und Stellplätze nicht zulässig.
- (2) In den festgesetzten Sondergebieten sind unterirdisch angeordnete Garagen auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- (1) Die Mittelpromenade dient ausschließlich als Gehweg und ist nur zum Zwecke der Anbindung des Flurstückes 79 über das Flurstück 80/1 unterirdisch zu queren.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- (1) Innerhalb der umgrenzten Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dürfen abgängige und in der Vitalität stark eingeschränkte Gehölze entnommen werden.
- (2) Die Großbäume entlang der Ostseeecke sind zu erhalten und vor Beginn der Umgestaltung des Straßenraumes gemäß DIN 18 920 zu schützen. Falls Großbäume gefällt, gerodet oder durch die Baumaßnahmen anderweitig geschädigt werden, sind Ersatzpflanzungen durchzuführen. Pro anfallendem oder geschädigten Baum sind 3 Bäume mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm Stammumfang entlang einer Gemeindestraße gemäß den Empfehlungen des Landschaftsplanes zu pflanzen.
- (3) Innerhalb der öffentlichen Grünfläche „Dünen“ und innerhalb der Grünflächen landseitig der Strandpromenade sind die Anpflanzungen bzw. der vorhandene Gehölzbestand gemäß den Vorgaben des Küstenschutzes und des erarbeiteten Pflege- und Entwicklungsplanes von den dafür zuständigen Stellen zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

7a. Örtliche Vorschriften über die äußere Gestaltung in dem Sondergebiet Hotel (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

- (1) Fassaden sind nur als weiße oder pastellfarbene, glatte Putzfassaden zulässig. In der max. III-geschossigen überbaubaren Grundstücksfläche sind für Teilflächen (bis max. 40 % pro Wandfläche) auch Holzverschalungen zulässig. In der II-geschossigen überbaubaren Grundstücksfläche ist der seeseitige Giebel mit einer vertikalen Holzverschalung zu versehen. Die Putzfassaden sind ca. alle 3,0 bis 3,5 m durch vertikale Wandvorsprünge von mind. 0,15 m Tiefe und ca. 1,0 m Breite zu gliedern.
- (2) Dächer sind nur als Satteldächer zulässig. Die zulässige Dachneigung beträgt 48° bis 50°. Dacheindeckungen sind nur als unglasierte Pfannen oder Ziegel in roten bis braunen Farbtönen zulässig.
- (3) Dachflächenfenster sind unzulässig. In der II-geschossigen überbaubaren Grundstücksfläche sind als Dachaufbauten nur jeweils eine Schleppegaube mit einem Abstand von mind. 1,00 m zum First und zur Traufe sowie 4,0 m zum Ortsgang zulässig.
- (4) Die Fenster sind axial übereinander anzuordnen. Je Gebäudelängsseite sind 6 Achsen, auf der seeseitigen Schmalseite sind 3 Achsen vorzusehen. Fenster müssen als rechteckige, stehende Formate erscheinen. In dem II-geschossigen Baukörper müssen die Fenster
 - im Erdgeschoß als rechteckige, stehende Formate mit einer max. Breite von 1,20 m und einer Höhe von max. 1,80 m,
 - im 1. Obergeschoß als stehende Formate mit Rundbogen mit einer max. Breite von 2,0 m und einer max. Höhe von 3,0 m,
 - im Dachgeschoß als rechteckige Formate mit einer max. Breite von 0,9 m ausgeführt werden.
 Die Fenster sind mit einer nach außen hervortretenden Sprossenteilung zu versehen, so daß max. 0,2 m² große Scheibenflächen entstehen.

- (5) Die seeseitig angeordneten offenen Arkaden sind als 4 abgerundete Stichbögen auszubilden. Die Arkaden einschließlich dem Geländer der Dachterrasse sind aus steinernen Material (Oberfläche glatter Putz) herzustellen.
- (6) Sichtbar angebrachte Rollädenkästen sowie feststehende Markisen sind unzulässig.

- (7) Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung in Form eines Schriftzuges aus einzelnen angebrachten Buchstaben zulässig. Seeseitig sind keine Werbeanlagen zulässig.
- (8) Warenautomaten sind nicht zulässig.

- (9) Oberirdische Gas- oder Ölbehälter sowie Müllbehälter sind in einer geschlossenen Umkleidung unterzubringen, die mit einer Wand- und Dachbegrünung oder einer Holzverkleidung versehen ist.

7b. Örtliche Vorschriften über die äußere Gestaltung in dem Sondergebiet Einkaufs- und Freizeitanlage (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

- (1) Die Fassaden sind nur als weißer und pastellfarbener glatter Putz sowie rotes, rotbraunes und gelbraunes Mauerwerk zulässig. Für Teilflächen (bis max. 40 % pro Wandfläche) sind auch Holzverschalungen zulässig.
- (2) Die Gebäudekörper sind nach maximal 40,0 m durch einen min. 8,0 m breiten Bereich zu unterbrechen bzw. durchgehend bis zum Außenbereich transparent zu gestalten.
- (3) Dächer sind nur als Sattel- und Pultdächer zulässig. Dacheindeckungen sind nur als unglasierte Pfannen und Ziegel in roten bis braunen Farbtönen zulässig.
- (4) Dachaufbauten sind nur als stehende Giebelgaube oder Schleppegaube bis zu einer Gesamtlänge von max. 1/3 der jeweiligen Traufhöhe zulässig. Dachflächenfenster sind nur auf den der Straße abgewandten Dachflächen zulässig und dürfen eine Fläche von 0,8 m² nicht überschreiten. Dachaufbauten sowie Dachflächenfenster müssen zum First und zur Traufe jeweils mind. 1,0 m sowie zum Ortsgang mind. 3,0 m Abstand einhalten.
- (5) Der Fensteranteil darf 60% pro Wandfläche nicht überschreiten.
- (6) Sichtbar angebrachte Rollädenkästen sowie feststehende Markisen sind unzulässig.
- (7) Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung in Form eines Hinweisschildes mit einer max. Größe von 0,8 m² zulässig.
- (8) Oberirdische Gas- oder Ölbehälter sowie Müllbehälter sind in einer geschlossenen Umkleidung unterzubringen, die mit einer Wand- und Dachbegrünung oder einer Holzverkleidung versehen ist.

7c. Örtliche Vorschriften über die äußere Gestaltung im Allgemeinen Wohngebiet (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

- (1) Dächer sind nur als Satteldächer zulässig, ausgenommen hiervon sind Garagen und Carports. Dacheindeckungen sind nur als unglasierte Pfannen und Ziegel in roten bis braunen Farbtönen zulässig.
- (2) Dachaufbauten nur als stehende Giebelgaube oder Schleppegaube bis zu einer Gesamtlänge von max. 1/3 der jeweiligen Traufhöhe zulässig. Dachflächenfenster sind nur auf den der Straße abgewandten Dachflächen zulässig und dürfen eine Fläche von 0,8 m² nicht überschreiten. Dachaufbauten sowie Dachflächenfenster müssen zum First und zur Traufe jeweils mind. 1,0 m sowie zum Ortsgang mind. 3,0 m Abstand einhalten.
- (3) Fenster müssen als rechteckige, stehende Formate erscheinen. Fenster mit Fensterhöhen über 1,0 m sind mit einer nach außen hervortretenden Sprossenteilung (Breite mind. 35 mm) zu versehen. Die maximale Fenstergröße beträgt 4,0 m² und darf 50% pro Wandfläche nicht überschreiten.
- (4) Sichtbar angebrachte Rollädenkästen sowie feststehende Markisen sind unzulässig.
- (5) Einfriedungen sind nur als hölzerne Lattenzäune oder als Hecken zulässig. Hinter oder in der Hecke angeordnete Drahtzäune oder Mauern sind bis zur Höhe der Hecke zulässig.
- (6) Werbeanlagen und Warenautomaten sind unzulässig.

Hinweise

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von den geplanten Maßnahmen keine Bodendenkmale betroffen. Im Falle auftretender Bodendenkmale erfolgt eine wissenschaftliche Untersuchung, wobei der Verursacher des Eingriffes (gemäß § 6 (5) DSchG M-V) die anfallenden Kosten zu tragen hat. Um die Arbeiten ggf. baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich eine schriftliche und verbindliche Terminanzeige mindestens 2 Wochen vor Beginn der Erdarbeiten bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen, damit seitens des Amtes die archäologische Betreuung der Arbeiten abgesichert werden kann.

Das überplante Gebiet befindet sich in einem durch Sturmfluten gefährdeten Bereich. Für Boltenhagen gilt gemäß Generalplan Küsten- und Hochwasserschutz M-V ein Bemessungshochwasser von 3,00 m über HN. Bei Sturmflutereignissen mit katastrophalem Charakter ist mit Wasserständen über 3,0 m NN zu rechnen. Der Ausbau des Hochwasserschutzsystems ist als öffentliche Aufgabe des Landes M-V zum Schutz von im Zusammenhang bebauten Gebieten gemäß § 83 Abs. 1 LwaG von Redewisch bis Tarnowitz abgeschlossen. Nach der Realisierung des gesamten HWS-Systems ist der Hochwasserschutz gegen BHW gewährleistet. Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gem. § 34 Bundeswasserstraßengesetz weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schiffsfahrzeichen Anläß geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Von der Wasserstraße aus sollen fernar weiter rote, gelbe, grüne blaue noch mit Natriumdampflampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.

* geändert/ ergänzt gemäß satzungsänderndem Beschluß v. 7. März 2002

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. I S. 137) i.V.m. § 233 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. I S. 137) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Mai 1998 wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 30.8.2000 und Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2b der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet zwischen dem Bebauungsplan Nr. 2a im Westen und dem B 11 im Osten, umfassend die Flurstücke 79, 80/1, 80/2, 81, 82, 83, 84, 85 (41/1, 86, 88, 144/5 teilw.) der Flur 1, Gemarkung Boltenhagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, erlassen:

Verfahrensvermerke:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung für den B-Plan Nr. 2 vom 23.7.1992. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in den "Lübecker Nachrichten" am 12.12.1992 erfolgt.

Ostseebad Boltenhagen, den 14.12.1992 Die Bürgermeisterin

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle für den B-Plan Nr. 2 ist gem. § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

Ostseebad Boltenhagen, den 12.12.1992 Die Bürgermeisterin

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB für den B-Plan Nr. 2 ist am 5.5.1993 bis 19.5.1993 durchgeführt worden.

Ostseebad Boltenhagen, den 21.5.1993 Die Bürgermeisterin

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange für den B-Plan Nr. 2 sind mit Schreiben vom 11.5.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ostseebad Boltenhagen, den 12.5.1993 Die Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung hat am 29.6.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Ostseebad Boltenhagen, den 30.6.1993 Die Bürgermeisterin

Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung haben in der Zeit vom 9.8.1993 bis zum 13.9.1993 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 23.9.1994 durch Veröffentlichung in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht worden.

Ostseebad Boltenhagen, den 14.9.1993 Die Bürgermeisterin

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 ist nach der ersten öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung in der Zeit vom 6.4.1994 bis zum 20.4.1994 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 BauGB-Maßnahme G erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 25.3.1994 durch Veröffentlichung in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht worden.

Ostseebad Boltenhagen, den 21.4.1994 Die Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.6.1993 zw. 23.9.1993 sowie 20.12.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

* Ostseebad Boltenhagen, den 21.12.1994 Die Bürgermeisterin

Der Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 20.12.1994 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.12.1994 gebilligt.

Ostseebad Boltenhagen, den 21.12.1994 Die Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung hat die am 20.12.1994 beschlossenen Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften mit Beschluß vom 17.4.1997 aufgehoben.

Ostseebad Boltenhagen, den 21.9.97 Die Bürgermeisterin

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2b, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung in der Zeit vom 10.4.2000 bis zum 10.5.2000 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 1.4.2000 durch Veröffentlichung in den "Lübecker Nachrichten" und der "Ostseezeitung" ortsüblich bekannt gemacht worden.

Ostseebad Boltenhagen, den 21.9.2000 Die Bürgermeisterin

* Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.8.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ostseebad Boltenhagen, den 21.9.2000 Die Bürgermeisterin

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 30.8.2000 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß vom 30.8.2000 gebilligt.

Ostseebad Boltenhagen, den 21.9.2000 Die Bürgermeisterin

Der katastermäßige Bestand am 15.03.2000 wird als richtig dargestellt bescheinigt.

Wismar, den 15.03.2000 Leiter des Katasteramtes

Die Genehmigung dieser Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, wurde mit Bescheid des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 14.11.2000, AZ: VIII 2306-512-113-88014 (2 b) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Ostseebad Boltenhagen, den 22.11.2002 Die Bürgermeisterin

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.03.2000 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Bescheid des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23.04.2002, AZ: VIII 2306-512-113-88014 (2 b) bestätigt.

Ostseebad Boltenhagen, den 07.03.2002 Die Bürgermeisterin

Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, wird hiermit ausgeteilt.

Ostseebad Boltenhagen, den 27.03.02 Die Bürgermeisterin

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.5.2002 durch Veröffentlichung in den "Lübecker Nachrichten" sowie der "Ostseezeitung" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 19.5.2002 in Kraft getreten.

Ostseebad Boltenhagen, den 27.5.02 Die Bürgermeisterin

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.5.2002 durch Veröffentlichung in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht worden.

Ostseebad Boltenhagen, den 27.5.02 Die Bürgermeisterin

Ostseebad Boltenhagen, den 14.9.1993 Die Bürgermeisterin

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 ist nach der ersten öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung in der Zeit vom 6.4.1994 bis zum 20.4.1994 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 BauGB-Maßnahme G erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 25.3.1994 durch Veröffentlichung in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht worden.

Ostseebad Boltenhagen, den 21.4.1994 Die Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.6.1993 zw. 23.9.1993 sowie 20.12.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

* Ostseebad Boltenhagen, den 21.12.1994